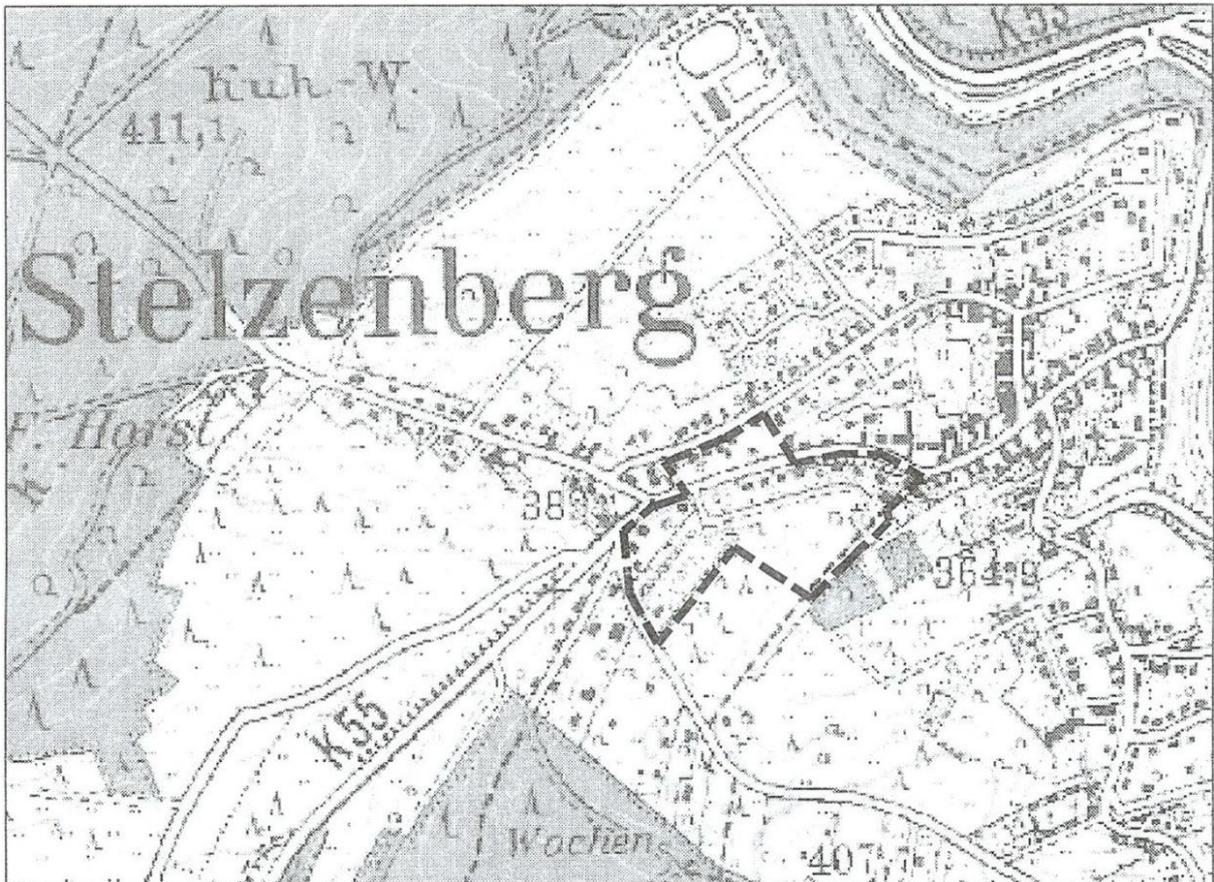
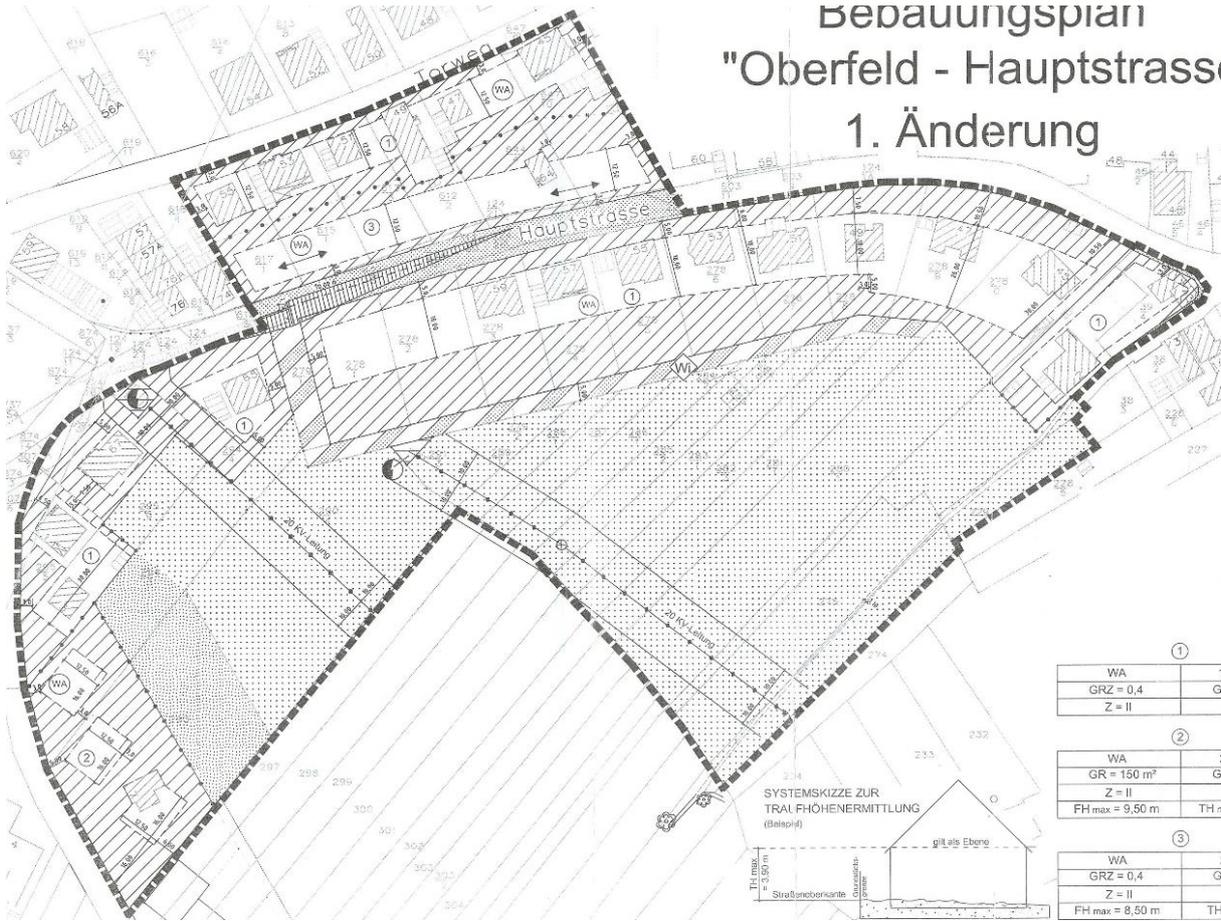
 <p>FSW</p> <p>INGENIEURBÜRO FÜR BAUTECHNIK Tiefbau Straßenbau Vermessung Bauleitung Trippstadter Straße 31 Tel: 06306-2746 67705 Stelzenberg</p>	Okt. 2005	Einarbeitung der Anregungen der Träger- u. Bürgerbeteiligung	
	11.02.2005	Einarbeitung der Anregungen der frühzeitigen Träger- u. Bürgerbeteiligung	
	11.10.2004	Verlegung des Fussweges am Schmelzer Pfad (im Bereich Wendehammer)	
	01.10.2004	Überarbeitung der Festsetzungen, Änderung der Bebauung nördlich der Hauptstraße, Einarbeitung der Landespflegerischen Festsetzungen	
	ÜBERARBEITET		
OG STELZENBERG			
GEZEICHNET: Plt./K.S.	PROJEKT: Bebauungsplan "Oberfeld - Hauptstrasse" 1. Änderung		
ENTWORFEN-GEPRÜFT: K.S. 			
VORGELEGT: Januar 2006	PROJEKT-NR.	MASSTAB 1 : 1000	BEILAGE BLATT NR.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.: 1:10000



Bedauungsplan "Oberfeld - Hauptstrasse" 1. Änderung



①	
WA	1
GRZ = 0,4	G
Z = II	

②	
WA	:
GR = 150 m ²	G
Z = II	
FH max = 9,50 m	TH =

③	
WA	:
GRZ = 0,4	G
Z = II	
FH max = 8,50 m	TH

①

WA	15° - 45°
GRZ = 0,4	GFZ = 0,8
Z = II	△

②

WA	22° - 38°
GR = 150 m ²	GF = 250 m ²
Z = II	△
FH max = 9,50 m	TH max = 4,90 m

③

WA	22° - 38°
GRZ = 0,4	GFZ = 0,8
Z = II	△
FH max = 8,50 m	TH max = 3,90 m



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ z.B. 0,4 Grundflächenzahl (max.)

GR z.B. 150 Grundfläche (max.) in m²

GFZ z.B. 0,5 Geschossflächenzahl (max.)

GF z.B. 250 Geschossfläche (max.) in m²

z.B. II Zahl der Vollgeschosse (max.)

TH_{max} z.B. 4,90 Traufhöhe (max.) in m

FH_{max} z.B. 9,00 Firsthöhe (max.) in m

3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze, Umfangung der überbaubaren Flächen

4. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
hier: Wirtschaftsweg

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Zweckbestimmung: Elektrizität

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



7. GRÜNFLÄCHEN

(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Abs. 6 BauGB)

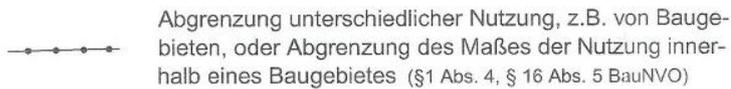
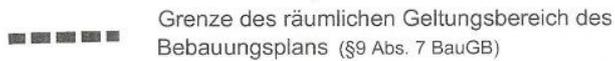
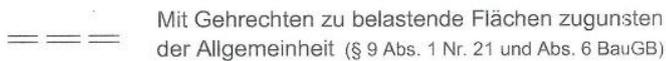


8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB und Abs. 6 BauGB)



9. SONSTIGE PLANZEICHEN



PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für das gesamte Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen werden wie folgt festgesetzt
(§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,

Unzulässig sind, abweichend von § 4 Abs. 3 Nr.5 BauNVO: Tankstellen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB über die Grundflächenzahl (GRZ) bzw. der Größe der Grundfläche der baulichen Anlage (GR), der Geschossflächenzahl (GFZ) bzw. der Größe der Geschossfläche der baulichen Anlage (GF) und der Zahl der Vollgeschosse entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde festgesetzt.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

In Bereichen mit festgesetzten GRZ-Werten ist eine Überschreitung des GRZ-Wertes um 20 v. H. zulässig. In Bereichen mit festgesetzten GR-Werten ist eine Überschreitung des GR-Werte um 100 m² zulässig. (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse (Z) wird als Obergrenze mit Z = II, entsprechend der Planurkunde festgesetzt (§ 16 Abs. 4 BauNVO).

Die Traufhöhe darf den, entsprechend der Planurkunde festgesetzten, maximalen Wert über Straßenhöhe nicht übersteigen und bildet eine Ebene, die an keiner Stelle durch die Traufe des Gebäudes überschritten werden darf. Als Bezugspunkt gilt die Straßenhöhe auf halber Länge der straßenzugewandten Aussenseite des Gebäudes.

Die maximale Firsthöhe, entsprechend der Planurkunde festgesetzt, entspricht der maximalen Höhe der Dacheindeckung. Das Ermittlungsverfahren entspricht dem der Traufhöhe, Überschreitungen für Schornsteine oder ähnliche Aufbauten um max. 1,00 m sind zulässig.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen und Abgrenzungen der Planurkunde wird für das Baugebiet die offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen bestimmt.

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 BauNVO)

Untergeordnete Nebengebäude im Sinne § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze im Sinne § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze und Garagen können darüber hinaus auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, wobei Garagen einen Mindestabstand von 5,00 m und einen Maximalabstand von 20,00 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht unter- bzw. überschreiten. Sonstige Nebenanlagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit einem Mindestabstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze, errichtet werden.

Alle Gartenhäuschen/Abstellräume, die vor dem Mai 2005 errichtet wurden und weniger als 50 m³ umbauter Raum besitzen, werden legalisiert, falls keine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift dagegen spricht. Gartenhäuschen/Abstellräume die außerhalb des Baufensters neu errichtet werden, müssen sich im rückwärtigen Grundstücksbereich befinden. Sie dürfen 50 m³ nicht überschreiten und müssen freistehend in Holzbauweise errichtet werden. Pro Grundstück ist außerhalb des Baufensters nur ein Gartenhäuschen/Abstellraum erlaubt.

Ein generelles Bauverbot gilt für alle durch den Schutzstreifen der 20 KV-Leitung überspannten Grundstücksflächen.

6. BEGRENZUNG DER WOHNUNGSZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Aus städtebaulichen Gründen erfolgt eine Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf max. 2 (zwei) Wohnungen pro Wohngebäude.

7. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Besondere Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg"
Der Wirtschaftsweg ist nicht Bestandteil des Erschließungsnetzes. Er darf ausgebaut und befestigt werden. Dabei ist auf eine zumindest teilweise Wasserdurchlässigkeit der Decke zu achten.

8. BEGRÜNUNG UND GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen einschließlich privater Grünflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen und zu pflegen. Mindestens 20% der nicht überbauten Grundstücksflächen sind unter Anrechnung des Bestandes mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen; es sind vorzugsweise Bäume und Sträucher aus u.a. Pflanzliste auszuwählen.

Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

Erschließungsflächen u.ä. auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszuführen. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig.

Alle Anpflanzungen und Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach jeweiligem Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

9. GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

In der Planurkunde sind die mit Gerechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen dargestellt. Dieses Gehrecht wird bereits seit undenklichen Zeiten ausgeübt und begründet auch den Namen des Weges.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO)

1. DÄCHER (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Dachneigung und -form:

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer oder als Walmdächer auszubilden.
Die zulässige Dachneigung beträgt entsprechend der Planurkunde 15° - 45° bzw. 22° - 38°.
Abweichende Dachneigungen sind zulässig sofern sie sich aus dem Bestand entwickeln und diesem entsprechen.

1.2. Dachaufbauten:

Werden auf Dachflächen von baulichen Anlagen und Teilen von baulichen Anlagen, die von der Straße aus einsehbar sind, Dachgauben verwendet, so sind diese in jeweils einer Art und in Form von Spitz- und Dreiecksgauben zulässig. Anlagen für die aktive oder passive Nutzung von Solarenergie bleiben davon unberührt.

1.3. Dacheindeckung:

Die Dacheindeckung ist ausschließlich in roten, rot-braunen, braunen und schwarzen Farbtönen zulässig. Reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

2. EINFRIEDUNGEN

Zum Schutz der privaten Freiflächen ist die Errichtung von Einfriedungen zulässig, wenn diese eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Gemauerte, betonierte oder mit Fertigbauteilen errichtete Elemente dürfen eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Diese Elemente sind zu verputzen, mit Natursteinen zu verblenden oder mit sonstigen natürlichen Materialien zu verkleiden. Unzulässig ist die Verwendung von allen Kunststoffen. Entlang der Verkehrsflächen ist die Verwendung von Maschendrahtzäunen unzulässig.

3. FASSADEN

Die Außenwände der Gebäude müssen verputzt, mit Natursteinen verblendet, in Naturstein errichtet oder mit sonstigen natürlichen Materialien verkleidet werden. Verkleidungen mit glasiertem Material oder Kunststoffen (PVC) sind unzulässig.

Die Errichtung von Vollholzhäusern ist in den Bereichen der Nutzungsschablone 2 zulässig.

Die Fassaden der Gebäude sind in hellen oder leicht getönten Farben auszuführen (z.B. weiß, grau, hell-beige, hell-grün, hell-gelb oder hell-blau), grelle oder leuchtende Farben sind untersagt.

Fassadenbegrünung ist ausdrücklich erwünscht.

4. ABFALLBEHÄLTERSTANDORTE

Müll- und Wertstoffbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (z.B. Holzpalisaden, Pergolen) und/oder geeigneten immergrünen Pflanzen (z.B. Liguster, Mahonie, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und/oder Kletterpflanzen ausreichend gegen Sicht und Sonneneinstrahlung abzuschirmen.

PFLANZLISTE

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung

Mindestgröße: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

Acer platanoides	Spitzahorn	Acer
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
Fraxinus excelsior	Esche	
Quercus petraea	Traubeneiche	
Quercus robur	Stieleiche	
Tilia cordata	Winterlinde	
Obstbäume incl. Schalenobst		

Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung

Mindestgröße: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

Acer campestre	Feldahorn	
Betula verrucosa	Sandbirke	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Prunus avium	Wildkirsche	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	Mehlbeere	
Sorbus aucuparia	Eberesche	

Artenauswahl der Strauchpflanzungen

Mindestgröße: 2x verpflanzt, 3-5 Tr., Höhe: 70-90 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hainnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Geißweide
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

III. HINWEISE

1. HINWEIS zum Denkmalschutz:

Funde im Sinne des § 16 DSchPflG sind entsprechend § 17 DSchPflG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Fund und Fundort sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 18 DSchPflG).

HINWEISE zum Umgang mit Niederschlagswasser:

2. Die Verwendung von unbelastetem Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenabfluss o.ä.) als Brauchwasser (Gartenbewässerung, Toilettenspülung o.ä.) in Verbindung mit einer Regenwasserzisterne wird dringend angeraten. Das Volumen der Zisterne sollte pro 100 m² versiegelter Fläche mind. 2 m³ betragen.

3. Der anfallende erhöhte Niederschlagsabfluss, der durch die bebauten und versiegelten Flächen ausgelöst wird, ist auf den Grundstücken unter Beachtung nachbarschaftlicher Interessen durch geeignete Anlagen zu versickern. Ist eine schadlose Versickerung nachweislich nicht möglich, ist das gewählte Versickerungssystem mit einem Überlauf an das öffentliche System anzuschließen.

4. Aufgrund der Regelungen des LWG wird auf das Verbot der Ableitung von Drainagewässern in Gewässer oder das Kanalnetz hingewiesen. Gleichzeitig wird die Ausbildung von wasserdichten Wannen o. ä. im Bereich der Gründung / Keller empfohlen.

5. Aufgrund der Regelungen im Nachbarrechtsgesetz (§ 37) muss jeder Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks seine baulichen Anlagen so einrichten, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf diese abgeleitet wird oder übertritt.

6. HINWEIS zum Schallschutz:

Durch die Lage zur Kreisstraße 55 kann es zu besonderen Immissionseinwirkungen auf die benachbarten, im Einwirkungsbereich liegenden Baugrundstücke kommen. Vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr wird jeglicher Regressanspruch abgelehnt. Für alle Neu-, Umbau- und Erweiterungsvorhaben, sowie sämtliche Bauvorhaben, die für die Beurteilung der Immissionssituation von Belang sein können, wird daher auf die Beachtung der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) besonders hingewiesen.

7. HINWEIS zum Schutzstreifen der 20 KV-Freileitung:

Innerhalb des Schutzstreifens der 20 KV-Freileitung sind keine Anpflanzungen von Bäumen und hohen Sträuchern vorzunehmen.

8. HINWEIS bei Erdarbeiten:

Die Vorgaben des § 202 BauGB ("Schutz des Mutterbodens") und der DIN 18915 ("Bodenarbeiten") sind zu beachten.

9. HINWEIS zum Baugrund:

Den Bauherren wird dringend angeraten, vor Baubeginn sämtlicher baulicher Anlagen eigenverantwortlich Bodengutachten nach DIN 4020 ("Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke") und DIN 1054 ("Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau") erstellen zu lassen sowie die Bestimmungen der sonstigen einschlägigen Normen und Richtlinien zu beachten.

IV. ORDNUNDSWIDRIGKEITEN (§ 24 Abs. 5 GemO)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot des Bebauungsplans verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

V. INKRAFTTRETEN (§ 12 BauGB)

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft und ersetzt den bestehenden Bebauungsplan "Oberfeld - Hauptstraße" aus dem Jahr 1979 vollständig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) in der jeweils gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
in der jeweils gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990
(BGBl. 1991 I S. 58) in der jeweils gültigen Fassung

Landesbauordnung (LBauO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998
(GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung

Landespflegegesetz (LPfG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
in der jeweils gültigen Fassung

Gemeindeordnung (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994
(GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung

§ 21 des Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung der Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002
(BGBl. 2002 I Nr.22) in der jeweils gültigen Fassung

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)
in der jeweils gültigen Fassung

§ 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001
(BGBl. I S. 2350) in der jeweils gültigen Fassung

VERFAHRENSVERMERKE

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | | 08.04.2003 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | | |
| 3. Beteiligung der Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | vom 10.12.2004 bis 10.01.2005 | |
| 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | vom 10.12.2004 bis 10.01.2005 | |
| 5. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB | | 15.02.2005 |
| 6. Beschluss über öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 3 BauGB | 1. Auslegung
15.02.2005 | 2. Auslegung
26.09.2005 |
| 7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 3 BauGB | 1. Auslegung
07.04.2005 | 2. Auslegung
23.02.2006 |
| 8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Belange Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 3 BauGB | 1. Auslegung
30.03.2005 | 2. Auslegung
10.02.2006 |
| 9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 3 BauGB | 1. Auslegung
vom 18.04.2005
bis 06.07.2005 | 2. Auslegung
vom 06.03.2006
bis 06.04.2006 |
| 10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 3 BauGB | 1. Auslegung
20.09.2005 | 2. Auslegung
10.07.2006 |
| 11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 24.02.2006 | |

12. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde Stelzenberg als
Satzung beschlossen.

Stelzenberg, den

10. 7. 06


Ortsbürgermeister

13. Ausfertigungsvermerk
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt

Stelzenberg, den

12. 7. 06


Ortsbürgermeister

14. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde wurde gemäß § 10 BauGB
ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Stelzenberg, den

21. 7. 06


Ortsbürgermeister

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.